



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
info@fnch.ch | www.fnch.ch

Voltigereglement (VR)



Stand 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Grundlagen und Anwendungsbereich	3
1.2	Verbindlichkeit und Unterstellung	3
1.3	Technische Reglemente und Weisungen	3
1.4	Veranstaltungen	3
1.5	Vorschriften für Veranstaltungen	3
1.6	Veranstaltungstermine	4
1.7	Reglementwidrige Veranstaltungen	4
1.8	Prüfungen	4
1.9	Resultate	4
1.10	Klassierung	4
1.11	Disqualifikation, Elimination	5
2	Offizielle Funktionen	5
2.1	Richter:in	5
2.2	Jury	5
2.3	Jurypräsident:in	5
2.4	Kompetenzen der Jury	6
3	Ausschreibungen für Veranstaltungen	6
3.1	Inhalt der Ausschreibungen	6
3.2	Genehmigung der Ausschreibungen	6
3.3	Einreichen der Ausschreibungen	6
4	Nennungen	6
4.1	Verantwortung	6
4.2	Form der Nennungen	6
4.3	Nennschluss	6
4.4	Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts	6
4.5	Abmeldung	7
4.6	Ummeldungen	8
4.7	Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte	8
5	Organisation der Veranstaltung	8
5.1	Organisationskomitee	8
5.2	Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees	8
5.3	Dienste	8
5.4	Verfassungsprüfung und Veterinärkontrollen	8
6	Pferde	9
6.1	Begriffe	9
6.2	Impfungen	9
6.3	Ausrüstung	9
7	Konkurrenten	13
7.1	Leistungsklassen	13
7.2	Lizenzen Voltige	15
7.3	Jahresliste	16
7.4	Anzug	16
8	Einsprachen und Proteste	16
9	Schlussbestimmungen	17
9.1	Inkrafttreten	17
9.2	Veröffentlichungen	17



1 Allgemeines

1.1 Grundlagen und Anwendungsbereich

¹ Grundlagen für das Voltigereglement (VR), technisches Reglement des Schweizerischen Voltige-Verbandes (SVV) bilden:

- a) die Statuten SVV
- b) das Voltigereglement Weisungen SVV
- c) das Voltigereglement Schweizermeisterschaft SVV

1.2 Verbindlichkeit und Unterstellung

¹ Alle Personen oder Gruppen von Personen, Vereine oder Verbände, die dem SVV angeschlossen sind, unterstehen dem Generalreglement (GR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS).

² Wo in diesem Reglement nichts ausdrücklich definiert oder nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, gilt das GR.

1.3 Technische Reglemente und Weisungen

¹ Für die Erstellung, Erhaltung und Anpassung aller Reglemente und Weisungen ist eine Reglementscommission (REKO) verantwortlich.

1.4 Veranstaltungen

¹ Voltigeturniere unterliegen der Aufsicht des SVV.

² Voltigeturniere sind Veranstaltungen des SVV mit offiziellen und/oder freien Prüfungen. Die Dauer der Turniere ist freigestellt. Voltigeturniere werden als Wettkämpfe für Gruppen-, Einzel- und Pas-de-Deux-Voltigieren ausgeschrieben.

³ Werden zusätzlich zu Meisterschaften am gleichen Ort Rahmenbewerbe durchgeführt, so gilt der Rahmenwettbewerb im Sinne von Art.1.4 nicht als eigenständige Veranstaltung.

1.5 Vorschriften für Veranstaltungen

¹ Bei Prüfungen für Gruppen der Leistungsklassen mit Galoppküren müssen Pflicht und Kür getrennt gezeigt werden. Die Startreihenfolge für die Kürvorführung bleibt gleich wie bei der Pflicht. Ausnahmen können von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten bewilligt werden. Die Startreihenfolge muss vor der Veröffentlichung von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten bewilligt werden.

² Der Wettkampfplatz muss mindestens einen Durchmesser von 16 m aufweisen, um die vorgeschriebene Zirkelgrösse von mindestens 13 m Durchmesser mit dem notwendigen Sicherheitsabstand zur äusseren Begrenzung zu gewährleisten. Die Höhe der Reithalle sollte mindestens fünf Meter betragen. Niedrigere Hallen müssen mit Höhenangabe in der Ausschreibung deklariert werden.

³ Die Zuschauer:innen müssen mindestens 9,5 m von der Zirkelmitte entfernt platziert werden. Die Richtertische müssen für das Publikum ersichtlich von den Zuschauerplätzen abgetrennt werden.

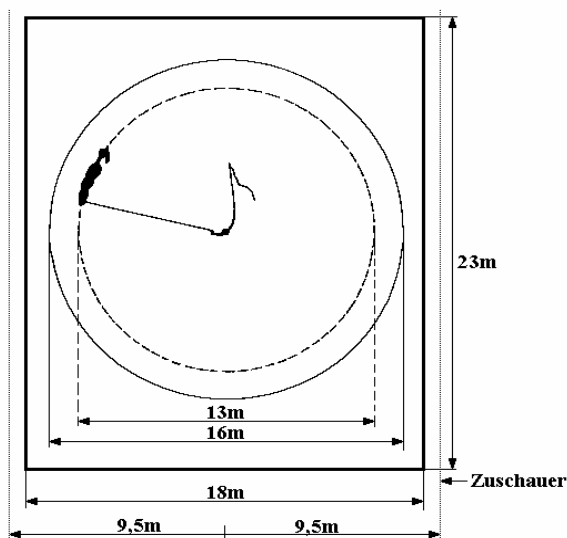
⁴ Die Richtertische müssen mindestens 8 m von der Zirkelmitte entfernt aufgestellt werden. Empfohlen wird ein Abstand von über 10 m.

⁵ Der Wettkampfbereich muss einen geeigneten, weichen Boden aufweisen.

⁶ Ein geeigneter Vorbereitungsplatz muss zur Verfügung stehen. Bei schlechtem Wetter und ungedecktem Vorbereitungsplatz kann die Jury die Vorbereitung auf den Wettkampfbereich verlegen. Es wird wie im Wettkampf eingelaufen, gegrüsst und nach der Trabrunde während 3 Minuten frei voltigiert. Nach dem Glockenzeichen muss innerhalb 1 Minute mit der Vorführung begonnen werden.



Wettkampfbereich



1.6 Veranstaltungstermine

¹ Alle nationalen und internationalen in der Schweiz stattfindenden Veranstaltungen sind dem Vorstand SVV bis spätestens zum 15.09. des Vorjahres schriftlich zu melden.

1.7 Reglementwidrige Veranstaltungen

¹ Voltigeturniere, die keine Genehmigung des SVV haben, gelten als reglementswidrige Veranstaltungen.

1.8 Prüfungen

¹ Die Prüfungen werden gemäss den VR Weisungen durchgeführt.

² Es können alle Leistungsklassen als offizielle oder freie Prüfungen ausgeschrieben werden.

³ Die Startfolge muss den Voltigierern oder Voltigierern und der Jury mit der Zeiteinteilung spätestens acht Tage vor Beginn des Wettkampfes bekannt gegeben werden. Die in der Zeiteinteilung angegebenen Startzeiten sind verbindlich. Die Tageseinteilung der Leistungsklassen laut Ausschreibung ist ebenfalls verbindlich.

⁴ Mit Ausnahme von Meisterschaften, können Prüfungen nach Kriterien wie Leistung, Alter oder Geschlecht in mehrere Abteilungen unterteilt werden.

1.9 Resultate

¹ Die Ergebnismeldung hat bis 3 Tage nach dem Wettkampf an den SVV und den SVPS zu erfolgen. Die Meldung an den SVV enthält: Kopie der Richterbogen und Ranglisten.

1.10 Klassierung

¹ Es werden alle gestarteten Voltigierern oder Voltigierern auf der Rangliste aufgeführt.

² 'Hors concours' Einsätze werden nicht rangiert, am Ende der Rangliste mit 'Hors concours' ohne Note aufgeführt.

³ 'Hors concours' Einsätze haben keinen Einfluss auf Höherstufung und Rückstufung.

⁴ Bei Endnotengleichheit entscheidet die höhere Pflichtnote, bei Bewerbenden ohne Pflicht mit mehreren Kürren die letzte Kürnote, bei Bewerbenden ohne Pflicht mit einer Kür die Ausführungsnote.

⁵ Die Teilnahme an der Rangverkündung in einem einheitlichen Tenue ist für alle Voltigierern oder Voltigierern Pflicht. Ausnahmen müssen von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten



ten genehmigt werden. Die Voltigiererinnen oder Voltigierer haben den Veranstalter vor der Rangverkündigung bei einer Genehmigung der Jurypräsidentin oder des Jurypräsidenten zu informieren.

1.11 Disqualifikation, Elimination

¹ Disqualifikation führt zu keiner Rangierung, wird aber auf der Rangliste und auf der Jahresliste mit dem entsprechenden Vermerk eingetragen. Die Voltigiererin oder der Voltigierer und/oder die Longenführerin oder der Longenführer und/oder das Pferd sind vom ganzen Turnier ausgeschlossen. Disqualifikationen können auch rückwirkend ausgesprochen werden.

² Elimination führt zu keiner Rangierung, wird aber auf der Rangliste und auf der Jahresliste mit entsprechendem Vermerk eingetragen. Die Voltigiererin oder der Voltigierer kann in der betroffenen Prüfung nicht weiter teilnehmen.

Falls es zu keiner Disqualifikation oder Elimination kommt, aber die Vorführung eines Teilnehmenden nicht vollständig ist, und die Wettkampfeinheit Richter:in A grüsst, bevor sie den Zirkel verlässt, wird die Vorführung gemäss den Weisungen Reglement Voltige bewertet.

2 Offizielle Funktionen

2.1 Richter:in

¹ Die Anerkennung als Voltigerichter:in erfolgt nach bestandener Richterprüfung gemäss den Weisungen Weisungen Richter:in Ausbildung und Prüfungen Voltige.

² Die Richter:innen beurteilen die gezeigten Leistungen gemäss den Weisungen Reglement Voltige.

³ Es können ausländische Richter:innen eingesetzt werden. Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident ist für die reglementarischen Kenntnisse ausländischer Richter:innen verantwortlich.

⁴ Richter:innen müssen mindestens alle 2 Jahre eine nationale Voltige Richtertagung besuchen, um in der jeweiligen Stufe zu verbleiben. Ausserdem müssen weitere Bedingungen für den Erhalt der jeweiligen Stufe erfüllt werden, sofern sie in den Weisungen Richter:innen Ausbildung und Prüfungen festgelegt sind.

⁵ Ein eingesetzter Richter oder Richterin muss mindestens 18 Jahre alt sein.

2.2 Jury

¹ Die Richterin oder der Richter A der jeweiligen Prüfung ist für den Veranstalter Ansprechpartner:in für Belange des Richtens. Für Belange des Wettkampfablaufs ist die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident zuständig.

² Eingesetzte Richter:innen können nicht während einer Prüfung ausgewechselt werden.

³ Die Anzahl und Stufe der bei den verschiedenen Leistungsklassen eingesetzten Richter:innen ist in den Weisungen Reglement Voltige festgelegt.

⁴ Der Einsatz als Richterin oder Richter darf 8 Stunden am Tag nicht überschreiten. Ausnahmen müssen vorgängig mit den Richterinnen oder Richtern geregelt werden.

⁵ Für alle Prüfungen ist das getrennte Richtverfahren vorgeschrieben. Die Richter:innen werden an verschiedenen Seiten des Zirkels platziert.

2.3 Jurypräsident:in

¹ Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident muss eine anerkannte Richterin oder Richter der entsprechenden Stufe sein.

² Eine eingesetzte Jurypräsidentin oder Jurypräsident muss mindestens 25 Jahre alt sein.

³ Die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident wird vom Veranstalter bestimmt.

⁴ Der Veranstalter ist in Zusammenarbeit mit der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten für den ordnungsgemässen Ablauf des Wettkampfes verantwortlich.



2.4 Kompetenzen der Jury

¹ Die RichterIn oder der Richter bei A hat das Recht, eine ungenügende Vorführung zu unterbrechen und in Absprache mit dem RichterGremium die Konkurrentinnen oder Konkurrenten zu disqualifizieren.

3 Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalt der Ausschreibungen

¹ Bei der Ausschreibung von offiziellen Prüfungen gilt die Einteilung in Leistungsklassen. Bei der Ausschreibung von freien Prüfungen müssen Anforderungen und Inhalt der Wettkämpfe klar ersichtlich sein.

² Die offiziellen Prüfungen müssen laut Reglement Voltige durchgeführt werden. Beschränkungen betreffend Teilnehmerzahl sind möglich.

³ Die Form der Ausschreibung ergibt sich aus der Software des SVPS. Diese Form ist einzuhalten.

3.2 Genehmigung der Ausschreibungen

¹ Die Ausschreibung muss von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten genehmigt und vom SVPS freigegeben sein.

3.3 Einreichen der Ausschreibungen

¹ Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die genehmigte Ausschreibung vor Nennschluss im offiziellen Informationsorgan publiziert wird.

4 Nennungen

4.1 Verantwortung

¹ Verantwortlich für die Nennungen ist diejenige Person, die als Nennende aufgeführt ist.

4.2 Form der Nennungen

¹ Die Nennung erfolgt über das Online-Nennportal des SVPS.

² Für die Kategorien, bei welchen 4 bis 8 Voltigierer:innen (plus Ersatz) erlaubt sind, muss aus der Nennung hervorgehen aus wie vielen Voltigiererinnen oder Voltigierern (mit oder ohne Ersatz) die Gruppe besteht.

4.3 Nennschluss

¹ Für jede Veranstaltung muss vom Veranstalter ein Nennschluss von max. 25 Tagen vor Veranstaltungsbeginn festgelegt werden.

² Im Voltigieren sind Nachnennungen und Mutationen nach Nennschluss im Online Nennsystem nicht möglich. Es steht dem Veranstalter frei beim SVPS einmalig die Verlängerung des Nennschlusses zu verlangen. Wenn ein Veranstalter dies beantragt, sind Nennungen bis zum neuen Nennschluss wieder möglich.

4.4 Max. Anzahl Nennungen bzw. Starts

¹ Voltigierer:innen dürfen, sofern sie den altersmässigen Bedingungen entsprechen, pro Veranstaltung nur einmal in einem Gruppenwettkampf, nur einmal in einem Einzelwettkampf und nur einmal in einem Pas-de-Deux Wettkampf starten.

² Ein 'Hors concours' eingesetzte:r Gruppenvoltigierer:in darf an der gleichen Veranstaltung nicht in einer anderen Gruppe eingesetzt werden. Ein:e 'Hors concours' startende:r Einzelvoltigierer:in darf an der gleichen Veranstaltung keinen weiteren Einzeleinsatz bestreiten. Ein:e 'Hors concours' startende:r Pas-de-Deux Voltigierer:in darf an der gleichen Veranstaltung keinen weiteren Pas-de-Deux Einsatz bestreiten.

³ Ein:e Gruppenvoltigierer:in darf an der gleichen Veranstaltung einmal in der offiziellen Kategorie und in der freien Prüfung als Gruppenvoltigierer:in eingesetzt werden. Ein:e Einzelvoltigierer:in darf an der gleichen Veranstaltung einmal in der offiziellen Kategorie und in der freien Prüfung



als Einzelvoltigierer eingesetzt werden. Ein Pas-de-Deux-Voltigierer darf an der gleichen Veranstaltung einmal in der offiziellen Kategorie und in der freien Prüfung als Pas-de-Deux-Voltigierer:in eingesetzt werden. Die Anzahl Einsätze der Voltigierer:innen bei freien Prüfungen ist unbeschränkt.

⁴ Es ist nicht erlaubt, dass eine Voltigiererin oder ein Voltigierer in einer Prüfung sowohl longiert als auch voltigiert. Bei gemeinsamem Einlaufen für mehrere Prüfungen, kann eine Voltigiererin oder ein Voltigierer nicht zwischen dem Einlaufen und dem Auslaufen die Rolle wechseln - von Longenführer:in zu Voltigierer:in oder umgekehrt.

⁵ Als Start im Sinne von GR Art. 4.4. gilt das Erreichen von 12 Einsatzpunkten pro Pferd. (das heisst: Ein Pferd darf pro Tag für max. 24 Punkte und pro Wochenende für max. 36 Punkte eingesetzt werden)

Nachfolgend stehen die Werte der einzelnen Teilprüfungen in Einsatzpunkten:

- Gruppenpflicht = 6 Punkte
- Gruppenkür = 12 Punkte
- Gruppenkür im Schritt = 0 Punkte
- Je Einzelpflicht (ausgenommen BJ Einzel) = 1 Punkt
- Je Einzelpflicht BJ = 0.5 Punkte
- Je Einzelkür = 2 Punkte
- Je Techniktest = 2 Punkte
- Je PdD Pflicht = 2 Punkte
- Je PdD Kür = 4 Punkte

Zur Errechnung der Einsatzpunkte eines Pferdes werden diese addiert. Dabei ist unerheblich, ob der Einsatz regulär oder 'Hors concours' erfolgt.

Ein Pferd darf für maximal 2 Gruppenwettbewerbe pro Tag eingesetzt werden.

Die Summe pro Einlauf darf 12 Einsatzpunkte nicht überschreiten.

Bei freien Prüfungen, für welche die Einsatzpunkte sich nicht aus den oben erwähnten Punkten hervor gehen, legt die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident für die jeweilige Prüfung die Einsatzpunkte fest. Diese müssen auf der Ausschreibung ersichtlich sein.

Beispiel Punkteberechnung:

Samstag: 1 Gruppe mit Schrittkür: 6 Pkte / 2 PDD mit Galoppkür: je 6 Pkte - können zusammen oder getrennt einlaufen / Total Sa: 18 Pkte.

Sonntag: 1 Gruppe mit Galoppkür: 18 Pkte / Total So: 18 Pkte.

Total Wochenende: 36 Pkte.

⁶ Für Gruppen mit Galoppkür können maximal 6 Voltigierer:innen und 6 Ersatzvoltigierer:innen genannt werden. Für alle Kategorien mit Schrittkür können maximal 8 Voltigierer:innen und 4 Ersatzvoltigierer:innen genannt werden.

⁷ Pro genannte Gruppe, genannte Einzelvoltigiererin oder genanntem Einzelvoltigierer bzw. Pas-de-Deux Voltigierer:in kann ein Pferd, drei Ersatzpferde, ein:e Longenführer:in und ein:e Ersatzlongenführer:in genannt werden.

4.5 Abmeldung

¹ Sofern nichts anderes festgelegt wird, ist der Meldeschluss spätestens eine Stunde vor Beginn der Prüfung, jedoch nach einer evtl. Verfassungsprüfung.

² Wenn bis zu diesem Zeitpunkt in der Meldestelle keine Änderungen erfolgen (auch durch Vertreter oder telefonisch möglich), ist die Startreihenfolge gemäss Nennung verbindlich. Bei Zuwiderhandeln erlischt die Startberechtigung.

³ Die Telefonnummer einer Kontaktperson muss in der Ausschreibung, im Zeitplan und eventuell im Programm angegeben werden.



4.6 Ummeldungen

¹ Bis zum Meldeschluss können in den Gruppen- und Pas-de-Deux-Bewerben Änderungen innerhalb der folgenden Leitungsklassen gemeldet werden: zwischen S und SJ, zwischen M und MJ, zwischen B und BJ.

² Ummeldungen vom regulären Start zu einem 'Hors concours' Einsatz müssen bis Meldeschluss gemeldet werden.

³ Die gesamte Prüfung muss mit demselben Pferd und Longenführer:in absolviert werden. Eine Ausnahme besteht bei Unfall der Longenführerin oder des Longenführers während der Veranstaltung.

4.7 Nenngeld, Veranstaltungsgebühren und Durchführungsrechte

¹ Das Nenngeld wird an der HV SVV unter der Berücksichtigung der Vorgaben des SVPS festgelegt und ist im Entschädigungskonzept ersichtlich.

5 Organisation der Veranstaltung

5.1 Organisationskomitee

¹ Turnierorganisatoren müssen Werbung von Verbands-Sponsoren nach Absprache berücksichtigen.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen des Organisationskomitees

¹ Bei jedem Voltigewettkampf sind eine Meldestelle und eine örtlich getrennte Rechenstelle einzurichten.

² Die Meldestelle muss mind. eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung besetzt sein.

³ Zur Rechenstelle haben nur Offizielle und von der Jurypräsidentin oder vom Jurypräsidenten autorisierte Personen Zutritt.

⁴ Die Rechenstelle muss für offizielle Prüfungen das vom Verband zur Verfügung gestellte Auswertungsprogramm verwenden

5.3 Dienste

¹ Das OK ist verpflichtet sowohl einen offiziellen Arzt oder Ärztin, Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst als auch einen offiziellen Tierarzt oder Tierärztin zu ernennen. Diese haben insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen für Notfälle zu treffen. Entweder ein Arzt oder Ärztin, ein Rettungsdienst, Samariterverein oder Sanitätsdienst muss auf dem Platz anwesend sein. Ein Notfallarzt oder Notfallärztin (z.B. regionaler Notfallarztdienst) muss auf Abruf zur Verfügung stehen.

² Die Liste der Telefonnummern von Notfallarzt, Tierarzt oder Tierärztin, Hufschmied:in, Spital und Rettungsflugwacht muss in der Meldestelle vorliegen und der Jury übergeben werden. Die Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

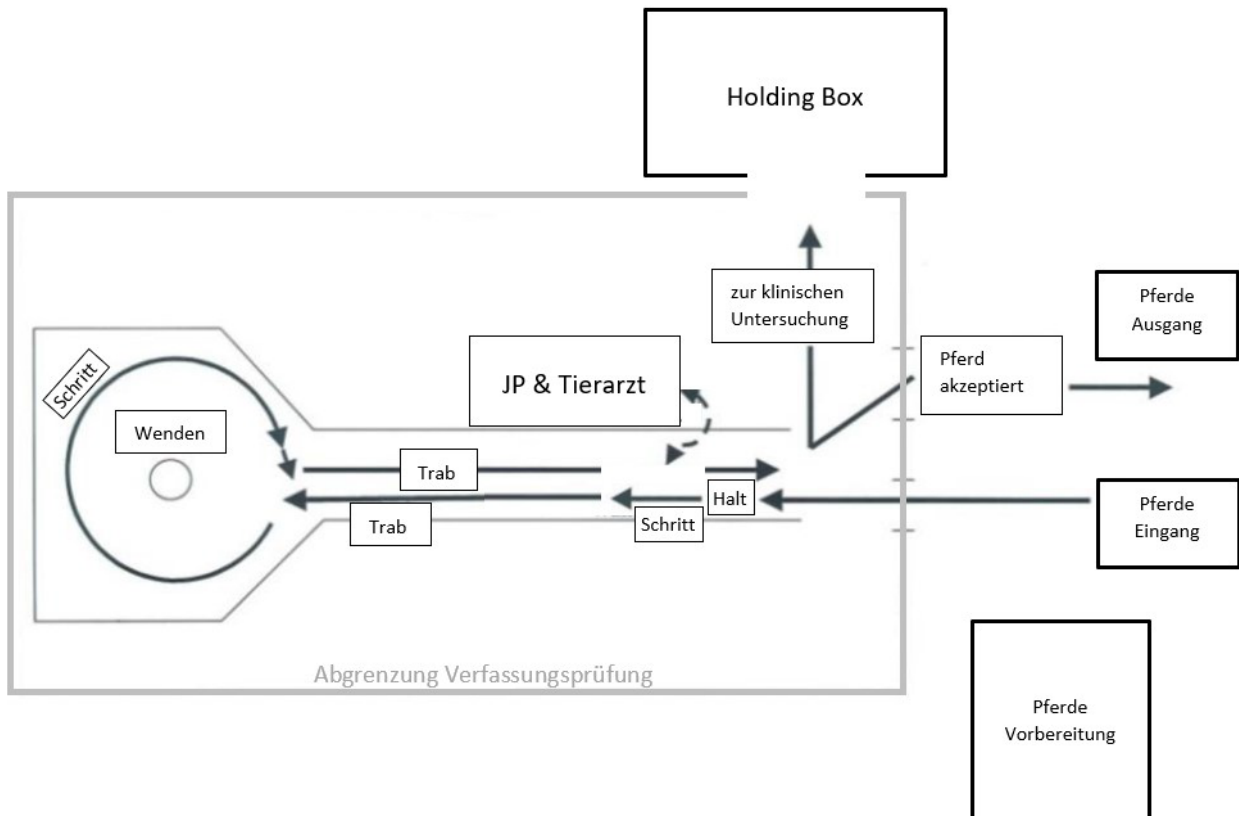
5.4 Verfassungsprüfung und Veterinärkontrollen

¹ Verfassungsprüfungen können vom Technischen Komitee Voltige (Vorstand SVV) bei allen Wettkämpfen angeordnet werden. Die Kosten übernimmt der SVV. Ein Kontrollrapport muss dem Technischen Komitee Voltige (Vorstand SVV) vorgelegt werden.

² Veterinärkontrollen können bei offiziellen Prüfungen vom Technischen Komitee Voltige (Vorstand SVV) angeordnet und müssen vom Veranstalter organisiert werden. Der Vorstand SVV informiert bei einer geplanten Kontrolle den Veranstalter und die Jurypräsidentin oder den Jurypräsidenten mindestens 14 Tage vor Turnierbeginn. Die Kosten übernimmt der SVV. Die Veterinärkontrolle kann durch Beobachten des Ablongierzirkels durch die Veterinärin oder den Veterinär erfolgen. Eventuelle Vorkommnisse sind der Jurypräsidentin oder dem Jurypräsidenten unverzüglich zu melden und zuhanden des Technischen Komitees Voltige (Vorstand SVV) zu protokollieren.



³Verfassungsprüfungen und Veterinärkontrollen können auch vom Veranstalter angeordnet werden. In diesem Fall muss dies auf der Ausschreibung ersichtlich sein, und die Kosten übernimmt der Veranstalter. Ein Kontrollrapport mit eventuellen Vorkommnissen muss dem Technischen Komitee Voltige (Vorstand SVV) vorgelegt werden.



6 Pferde

6.1 Begriffe

¹ Bei offiziellen Voltigewettkämpfen sind fünfjährige und ältere Pferde und Ponys zugelassen. Sie müssen beim SVPS eingetragen sein.

6.2 Impfungen

¹ Die Impfungen müssen gemäss den Weisungen des SVPS vorgenommen werden.

² Kontrollen der Impfungen müssen bei allen Wettkämpfen vorgenommen werden.

6.3 Ausrüstung

¹ Trensenzaum

Mit Ausnahme der Schnallen und der Unterfütterung müssen das Kopfstück und der Nasenriemen vollständig aus Leder oder lederähnlichem Material bestehen. Unterfütterung ist beim Zaumzeug erlaubt. Nylon oder anderes nicht-metallisches Material darf zur Verstärkung des Leders im Kopfstück verwendet werden, darf aber nicht in direktem Kontakt mit dem Pferd sein. Elastische Einsätze sind nur im Genickstück und in den Backenstücken erlaubt und dürfen nicht in direktem Kontakt mit dem Pferd oder dem Gebiss sein.

Ein Stirnriemen ist erforderlich und muss, mit Ausnahme der Teile, die am Genickstück oder Kopfstück befestigt sind, nicht aus Leder oder lederähnlichem Material bestehen.

Das Kopfstück des Zaums muss unmittelbar hinter dem Genick liegen und darf nach vorne auf das Genick reichen, darf aber nicht so angebracht sein, dass es hinter dem Schädel liegt.



Ein Kehlriemen ist erforderlich, ausser bei Verwendung des kombinierten Reithalfters oder der Micklem-Zäumung.

Das Nasenband muss so verschnallt sein, dass mittels eines genormten, vom SVPS freigegebenen Messinstruments ein Abstand von 1.5 cm zwischen Nasenrücken und Nasenband gemessen werden kann. Diese Regel gilt für alle Arten von Nasenbändern und Verschnallungen. Ausgenommen von der Nasenbandregelung ist der Kappzaum. Er ist so anzubringen, dass die Atemwege nicht beeinträchtigt werden.

Ein einfacher Trensenzaum muss mit einem normalen Kappzaum, einem unterlegten Reithalfter, einem Reithalfter mit Sperrwirkung, einem gekreuzten Reithalfter, einem kombinierten Reithalfter oder einem Micklem oder einer ähnlichen Zäumung verwendet werden.

² Gebisse

Die Trense muss eine glatte Oberfläche haben. Gedrehte und Drahtgebisse sind verboten. Die Gebisse müssen aus Metall, festem Kunststoff oder haltbarem synthetischem Material bestehen und dürfen mit Gummi/Latex überzogen sein. Gebisse dürfen keinen mechanischen Druck auf die Zunge ausüben. Der Durchmesser des Mundstücks der Trense muss so beschaffen sein, dass er das Pferd nicht verletzt. Trensen müssen einen Mindestdurchmesser von zwölf Millimetern (12 mm) für Pferde und zehn Millimetern (10 mm) für Ponys haben. Der Durchmesser der Trense wird an den Ringen gemessen.

Trensen können mit losen Ring-, D-Ring- und Eggbutt-Ringen verwendet werden. Einfach- oder doppelt gebrochene Trensen, sowie Knebeltrensen sind erlaubt.

Flexible Gummi- oder Kunststofftrensen sind erlaubt. Nicht gebrochene Trensen müssen flexibel sein.

Eine Trense darf bis zu zwei Gelenke haben. Ein Kugelgelenk ist als Mittelstück in einer doppelt gebrochenen Trense erlaubt, jedoch muss die Oberfläche des Mittelstücks fest sein und darf ausser einer Kugel keine beweglichen Teile aufweisen. Das Mittelstück darf in einer anderen Ausrichtung als das Mundstück geneigt sein, muss aber abgerundete Kanten haben und darf nicht die Wirkung eines Zungenstreckers haben.

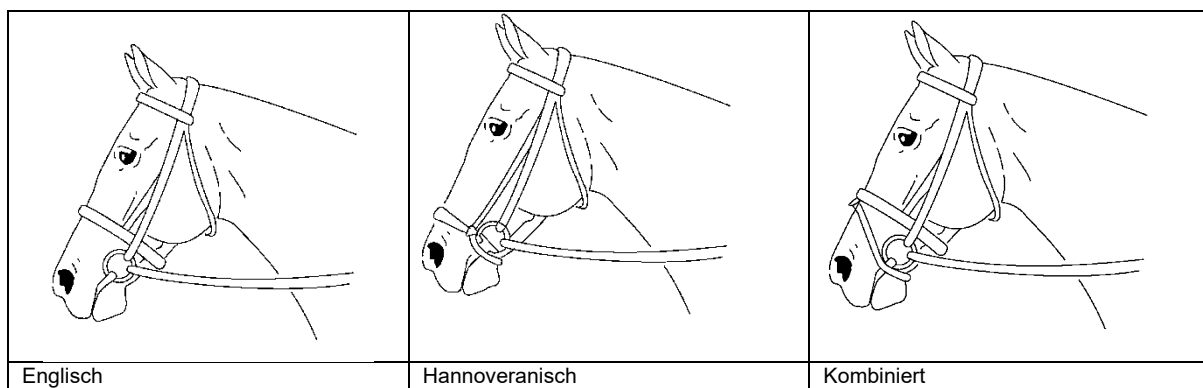
Das Mundstück einer gegliederten oder ungegliederten Trense kann in einer Kurve geformt sein, sodass die Zunge entlastet wird. Die maximale Höhe der Abweichung beträgt 30 mm vom unteren Teil der Zungenseite bis zum höchsten Teil der Kurve. Die Abweichung muss dort am grössten sein, wo das Mundstück die Zunge berührt, und muss eine Mindestbreite von 30mm haben.

Gummischeiben oder seitliche Gebissplatten zum Schutz der Mundwinkel sind erlaubt.

Andere Gebisse müssen vom Vorstand SVV (Jahresbewilligung) genehmigt werden. Genehmigungen des Vorstandes SVV sind im offiziellen Informationsorgan SVV zu publizieren.

³ Kappzaum mit oder ohne Trense

Beispiele für zugelassene Zaumzeuge:





Voltigereglement

Mexikanisch	Kombiniert	Micklem

Beispiele für zugelassene Ringe:

Rund	Eggbutt	D-ring (Renntrense)
Knebel	Knebel	

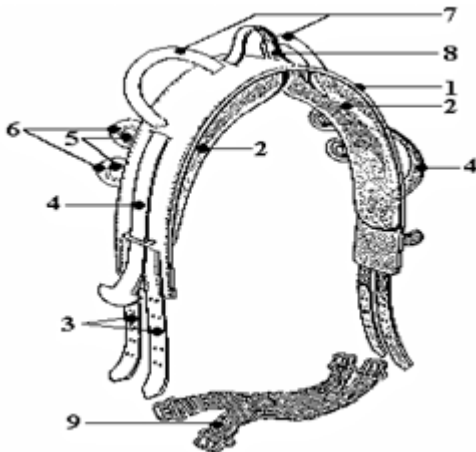
Beispiele für zugelassene Trensen:

Einfach gebrochen	Doppelt gebrochen	Doppelt gebrochen
Nicht gebrochen - Gummi	Doppelt gebrochen	Kugel
Bewegliches Mittelstück	Bewegliches Mittelstück	Kurve mit Abmessungen

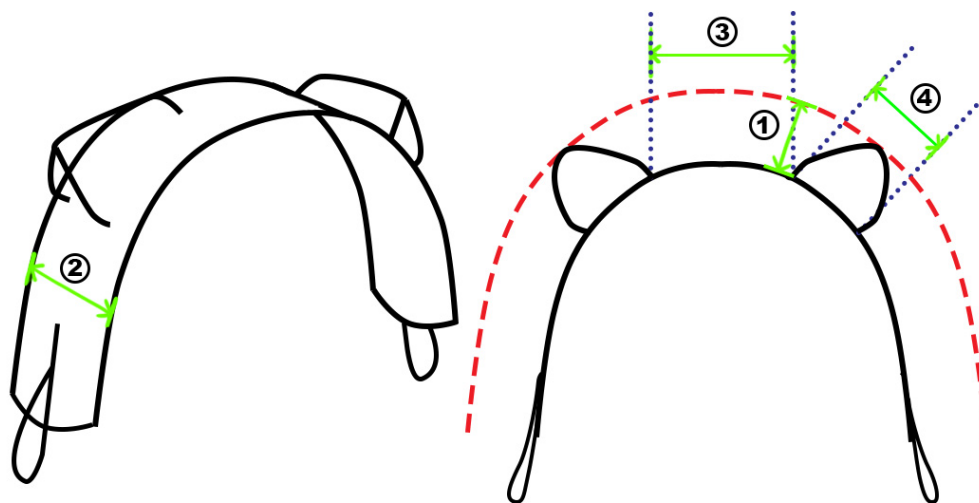


⁴ Zwei Ausbindezügel (Hilfszügel sind nicht erlaubt) müssen am Trensenring oder am Kappzaum befestigt werden

⁵ Voltigegurt mit zwei Griffen. Er muss gut gepolstert sein, darf nicht direkt auf dem Widerrist aufliegen und kann mit zwei Fusschlaufen versehen sein. Eine Halteschleife aus Leder kann zwischen den beiden Griffen angebracht werden. Dieser Riemen kann mit geeignetem Material umwickelt werden, um Schutz vor Verletzungen zu bieten.



1. Oberleder
2. Polster
3. Gurtstrippen
4. Fusschlaufen
5. Ringe zum Einschnallen
6. Schutzleder
7. Griffe
8. Halteschleife
9. Bauchgurt



1. Maximale Höhe der Griffe 180 mm.
2. Maximale Breite des Gurtes 180 mm.
3. Maximaler Abstand zwischen den Griffen 240 mm.
4. Maximale breite der Griffe 280 mm.

Dies sind die maximalen Abmessungen, geringere Werte sind erlaubt; das Überschreiten der angeführten Abmessungen bis zu 20 mm wird toleriert.

⁶ Longe. Die Longe ist obligatorisch und muss entweder am Kappzaum, am äusseren Trensenring, am inneren Trensenring oder zusammen mit dem Sperrriemen/Kinnriemen befestigt werden.



⁷ Longierpeitsche

⁸ Voltigedecke (Pad) ist obligatorisch und muss aus einem Material bestehen, das sich dem Rücken des Pferdes anpasst und die Einwirkung von äusseren Kräften (durch die Voltigierer) mildert. Sie darf maximal folgende Masse aufweisen:

- 80 cm von der hinteren Kante des Reithalters bis zum Rücken
- 30 cm von der vorderen Kante des Halters bis zum Hals
- 90 cm von der tiefsten Stelle bis zur tiefsten Stelle

Hier darf bei der Kontrolle am Pferd die zulässige Toleranz von 3 cm nicht überschreiten, d. h. 93 cm.

- 4,0 cm dick einschließlich Abdeckung
- Max. Gesamtlänge 110 cm, mit nicht mehr als maximal 30 cm vor dem Gurt.

Zusätzlich gestattete Ausrüstung:

⁹ Bandagen, Gamaschen und/oder Hufglocken sind optional. Hufschuhe sind erlaubt, und es wird empfohlen deren Verwendung mit dem behandelnden Tierarzt oder Tierärztin abzuklären.

¹⁰ Ohrengarne, -Stöpsel und -Kappen sind erlaubt. Allerdings dürfen die Ohrengarne nicht die Augen des Pferdes bedecken. Das Ohrengarn sollte in Farbe und Design unauffällig sein und darf nicht am Nasenriemen befestigt werden.

¹¹ Fell oder sonstige schonende Unterlagen

Die Ausrüstung des Pferdes auf dem Abreit-/Ablongierplatz kann wie folgt ergänzt werden:

- Hilfszügel sind erlaubt.
- Kandare ist beim Reiten erlaubt.
- Ausbinder und/oder Hilfszügel dürfen nicht während einer übermässig langen Zeit eingeschnallt sein. Sie müssen immer wieder gelöst werden, und das Pferd muss sich für eine gewisse Zeit frei bewegen können, bevor die Hilfszügel wieder zum Einsatz kommen.
- Die Longe muss wie bei der Prüfung befestigt werden.
- Doppellonge/ langer Zügel ist erlaubt, wenn die Longe so angebracht ist, dass sie nur als Langzügel verwendet wird (am Ring des Gebisses befestigt). Eine Doppellonge darf nicht als Schlaufzügel verwendet werden.

Alle nicht aufgeführten Hilfsmittel sind verboten!

7 Konkurrenten

7.1 Leistungsklassen

7.1.1 Gruppen

¹ Leistungsklasse S: S und SJ Gruppen

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen M, L, A und B nicht startberechtigt. S-Gruppenvoltigierende unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. Die Voltigierenden müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse S mindestens zweimal an einem CVN die Erhalttsnote oder höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch zwei CVI-Noten.

² Leistungsklasse M: M und MJ Gruppen

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklasse S, L, A und B nicht startberechtigt. M-Gruppenvoltigier:innen unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. Die Voltigiererinnen oder Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse M zweimal an einem CVN die Erhalttsnote oder



höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Wer im laufenden Kalenderjahr in der Leistungsklasse M zweimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse S qualifiziert.

³ **Leistungsklasse L: L Gruppen**

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen S, M und B nicht startberechtigt. L Gruppenvoltigier:innen unterliegen keiner altersmässigen Beschränkung. Die Voltigier:innen oder Voltigierer müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse L zweimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse M qualifiziert. Es gibt keine Minimalnote zum Verbleib in dieser Leistungsklasse. Eine freiwillige Rückstufung in die Leistungsklasse A ist ohne Begründung möglich.

⁴ **Leistungsklasse A: A Gruppen**

Diese Gruppen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen S und M nicht startberechtigt. Die Voltigier:innen müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben. Das Aufsteigen in die Leistungsklasse L erfolgt nach eigenem Ermessen. Es gibt keine Minimalnote zum Verbleib in dieser Leistungsklasse. Eine freiwillige Rückstufung in die Leistungsklasse B ist ohne Begründung möglich, wenn die Gruppe zuvor nicht in der Leistungsklasse L gestartet ist.

⁵ **Leistungsklasse B: B und BJ Gruppen**

Teilnahmeberechtigt sind Gruppen, die noch nie in Prüfungen einer Leistungsklasse mit Galoppkür gestartet sind. Es ist nicht erlaubt, mehr als eine:n Voltigier:in in dieser Leistungsklasse einzusetzen, der in einer Galoppkür der Leistungsklassen L oder M gestartet ist. Das Aufsteigen in die Leistungsklasse A oder L erfolgt nach eigenem Ermessen. BJ Gruppenvoltigier:innen sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre. Die Voltigier:innen müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS gelöst haben.

7.1.2 Einzel

¹ **Leistungsklasse ST: ST, SY Einzel**

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigier:innen. Diese Einzelvoltigier:innen und-Voltigierer sind in den Prüfungen der Leistungsklasse M Einzel nicht startberechtigt. SY (Young Vaulters) Einzelvoltigier:innen sind im laufenden Kalenderjahr nicht jünger als 16 und nicht älter als 21 Jahre. Die Voltigier:innen müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse ST oder S, bzw. SY mindestens zweimal an einem CVN die Erhaltsnote oder höher erreicht hat, kann in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch bis zu zwei CVI-Noten.

² **Leistungsklasse S: S, SJ Einzel**

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigier:innen. Diese Einzelvoltigier:innen sind in den Prüfungen der Leistungsklasse M Einzel nicht startberechtigt. SJ Einzelvoltigier:innen sind im laufenden Kalenderjahr nicht jünger als 14 und nicht älter als 18 Jahre. Die Voltigier:innen müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse ST oder S mindestens zweimal an einem CVN die Erhaltsnote oder höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch bis zu wie CVI-Noten.

³ **Leistungsklasse M: M Einzel**

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigier:innen. Diese Einzelvoltigier:innen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen ST, SY, S und SJ Einzel nicht startberechtigt. Die Voltigier:innen müssen eine Lizenz CVE beim SVPS eingelöst haben. Wer während des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse M zweimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse S qualifiziert.



4 Leistungsklasse BJ: BJ Einzel

Teilnahmeberechtigt sind Einzelvoltigierer:innen. Diese Einzelvoltigierer:innen sind in den Prüfungen der Leistungsklassen ST, S, SJ und M Einzel nicht startberechtigt. BJ Einzelvoltigierer:innen sind im laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre. Die Voltigierer:innen müssen eine Lizenz CVG oder CVE beim SVPS eingelöst haben. Die Höherstufung in die Leistungsklasse M Einzel erfolgt nach eigenem Ermessen.

7.1.3 Pas-de-Deux (PdD)

1 Leistungsklasse S : S und SJ Pas-de-Deux (PdD)

Die Voltigierer:innen müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer bis Ende des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse ST oder S mindestens zweimal an einem CVN die Erhaltsnote oder höher erreicht hat, kann im darauffolgenden Kalenderjahr in dieser Leistungsklasse verbleiben. Auf Antrag zählen auch bis zu zwei CVI-Noten.

2 Leistungsklasse M: M-Pas-de-Deux (PdD)

Die Voltigierer:innen müssen eine Lizenz CVE beim SVPS gelöst haben. Wer während des laufenden Kalenderjahres in der Leistungsklasse M zweimal an einem CVN mindestens die für die Höherstufung notwendige Gesamtnote erreicht hat, ist für die Leistungsklasse S qualifiziert.

7.1.4 Höherstufung und Rückstufung

1 Automatische Höherstufung zu Jahresende

Erfüllen Gruppen, Einzel oder Pas de Deux die oben genannten Bedingungen für die Höherstufung, müssen sie im darauffolgenden Kalenderjahr in der nächsthöheren Leistungsklasse starten.

2 Freiwillige Höherstufung während der Turniersaison

Erfüllen Gruppen, Einzel oder Pas de Deux die oben genannten Bedingungen für die Höherstufung bis Nennschluss, können sie in der nächsthöheren Leistungsklasse nennen.

3 Automatische Rückstufung zu Jahresende

Erfüllen Gruppen, Einzel oder Pas de Deux die oben genannten Bedingungen für den Erhalt nicht, müssen sie im darauffolgenden Kalenderjahr zu Beginn in der nächsttieferen Leistungsklasse starten.

4 Freiwillige Rückstufung auf Grund von wesentlichen Änderungen

Eine Gruppe kann in einer tieferen Leistungsklasse starten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens die Hälfte der Voltigierer:innen wird ersetzt
oder

- es wird ein Pferd eingesetzt, das noch an keiner offiziellen Voltigeprüfung gestartet ist.

5 Hoch- und Rückstufung ohne Bedingungen

Sofern dies in den oben angeführten Definitionen der Leistungsklassen festgelegt ist, kann zwischen bestimmten Leistungsklassen jederzeit frei gewechselt werden.

7.2 Lizenzen Voltige

¹ Alle Voltigierer:innen und Longenführer:innen müssen im Besitz einer gültigen Lizenz SVPS sein und den Beitrag an den SVV bezahlt haben. Zudem muss die Longenführerin oder der Longenführer eine Lizenz VCE beim SVPS eingelöst haben.

² Die Beiträge an den SVV werden an der HV SVV im Entschädigungskonzept festgelegt.

³ Eine Startberechtigungskontrolle kann durchgeführt werden.

⁴ Ausländische Voltigierer:innen ohne gültige Lizenz SVPS, die an einem nationalen Voltigeturnier starten möchten, müssen von einem Mitglied SVV eingeladen werden und dem SVV gemeldet



werden. Der Vorstand SVV bestellt eine Gast-Lizenz für ein nationales Voltigeturnier. Bei Einzel oder Pas-De-Deux-Paaren wird auch eine Nummer zugeteilt.

7.3 Jahresliste

Der Vorstand SVV ist verantwortlich, dass eine Jahresliste geführt wird. Die Jahresliste muss mindestens beinhalten:

- Endnoten von allen Voltigierer:innen und Voltigegruppen, die an einem CVN gestartet sind. Leistungsklasse, Gruppenname oder Name der Einzelvoltigierer:innen bzw. der Pas-de-Deux-Voltigierer,
- Endnoten in den Leistungsklasse
- Alle Voltigierer:innen der Leistungsklasse S können auf Antrag an den Vorstand SVV bis zu zwei ihrer internationalen Starts in die Jahresliste eintragen lassen. Angerechnet werden nur CVIJ2* bei Junioren und CVI3* bei Senioren. Bei Gruppen und Junior-Einzelvoltigierer:innen wird hierzu das Ergebnis nach der ersten Kür, bestehend aus Pflicht und Kür berücksichtigt.
- Reihung im Hinblick auf die SM-Qualifikation und gegebenenfalls Stand laut Kriterien für Höher- oder Rückstufung

7.4 Anzug

¹ Die Kleidung der Voltigierer:innen muss sportgerecht und zweckmässig sein. Sie darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

² Gruppenvoltigierer:innen tragen deutlich lesbare 10 bis 12 cm grosse Nummern auf dem Rücken, am rechten Bein oder am rechten Arm. Andernfalls ermahnt die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident die Voltigiererinnen oder Voltigierer und erstattet dem Vorstand SVV Bericht.

³ Einzel- und Pas-de-Deux Voltigierer:innen müssen die zugewiesene Nummer deutlich lesbar (10 bis 12 cm gross) am rechten Bein oder am rechten Arm tragen. Andernfalls ermahnt die Jurypräsidentin oder der Jurypräsident die Voltigiererinnen oder Voltigierer und erstattet dem Vorstand SVV Bericht.

⁴ Bei Gruppenwettkämpfen muss die Kleidung der Longenführerin oder des Longenführers auf die Kleidung der Gruppe abgestimmt sein.

⁵ Schmuck, der zu Verletzungen führen kann, darf im Wettkampf nicht getragen werden.

⁶ Accessoires müssen aus weichem, stoffähnlichem Material sein. Sie dürfen die Sicherheit der Voltigierer:innen oder des Pferdes nicht beeinträchtigen (Beispiel eines nicht erlaubten Accessoires ist eine spitze Haar-Applikation aus hartem Material).

⁷ Das Gesicht der Voltigierer:innen muss für die Richter:innen sichtbar sein. Masken und vollständig geschminkte Gesichter sind nicht erlaubt (max. ein Viertel des Gesichts darf bemalt werden).

⁸ Requisiten sind im Wettkampfbereich nicht erlaubt. Als Requisiten gelten alle Teile, die von Voltigierer:in oder Longenführer:in abnehmbar sind.

⁹ Die Kleidung der Longenführerin oder des Longenführers soll ordentlich sein und die Kleidung der Voltigierer:innen ergänzen.

8 Einsprachen und Proteste

¹ Einsprachen und Proteste sind im GR des SVPS geregelt.

² Ausnahme Voltige: bei offensichtlichen Rechenfehlern kann innerhalb von 24 Stunden nach Schluss der Veranstaltung bei der Jurypräsidentin oder beim Jurypräsidenten ohne Hinterlegung eines Depots Einsprache gehalten werden.



9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Ausgabe des Voltigereglements tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

9.2 Veröffentlichungen

¹ Änderungen der Reglemente und Weisungen werden im offiziellen Informationsorgan des SVV veröffentlicht.